



## Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

### Vierte Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2012

Vom 24. August 2012

Soweit die Seefischerei auf Grund des Fischereirechts der Europäischen Union oder gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 2 des Seefischereigesetzes (SeeFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3069) geändert worden ist, beschränkt ist, bedarf der Einsatz von Fischereifahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 SeeFischG einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Hierzu wird Folgendes bekannt gemacht:

Alle nachfolgenden zur Befischung freigegebenen Fangmengen sind in Fanggewicht (Lebendgewicht) angegeben.

I.

Scholle im Gebiet IV; IIa (EU-Gewässer); der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört –  
PLE/2A3AX4

Fischereibetriebe im Haupterwerb, die Schollen in geringem Umfang fischen (Richtwert < 10 t pro Jahr) und/oder sich für die Nutzung einer Höchstfangmenge pro Jahr entschieden haben:

1. Diese Fischereibetriebe dürfen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2012 maximal 5 t Scholle pro Fischereifahrzeug anlanden. Bei diesen Fangmengen handelt es sich um keine Quotenzuteilung, sondern um eine zulässige Höchstfangmenge. Die Nutzung der Höchstfangmenge führt damit nicht zum Erwerb zuteilungsrelevanter Referenzmengen und begründet keine Ansprüche bei zukünftigen Verteilungen.
2. Der Gesamtheit dieser Fischereibetriebe steht bis zum 31. Dezember 2012 eine Gesamtfangmenge von 63,2 t zur Verfügung.

Begründung:

Den Fischereibetrieben im Haupterwerb mit geringen Schollenfängen wurden gemäß Abschnitt III der Zweiten Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2012 vom 27. April 2012 (BAnz AT 16.05.2012 B6) 300,0 t Scholle mit einer damit verbundenen Nutzung als Höchstfangmenge zur Verfügung gestellt. Eine Umverteilung von dieser Gesamtfangmenge an die gezielte Schollenfischerei zum jetzigen Zeitpunkt entspricht den Vorgaben des § 3 Absatz 2 SeeFischG. Eine Auswertung der bereits getätigten Fänge hat ergeben, dass von der Gruppe der Betriebe mit geringen Schollenfängen bisher insgesamt 66,8 t Schollen (Stand: 15. August 2012) gefangen wurden. Daher wird für den verbleibenden Zeitraum vorsorglich eine Menge von insgesamt 63,2 t zur Verfügung gestellt. Die Umverteilung erfolgt im Einvernehmen mit dem Verband der Deutschen Kutter- und Küstenfischer e.V.

II.

Dorsch in der Ostsee –  
COD/3BC+24

Fischereibetriebe im nicht organisierten Nebenerwerb

Für die vorgenannten Fischereibetriebe wird die Höchstfangmenge Dorsch ab sofort bis zum Widerruf auf 400 kg pro Monat festgelegt.

Diese Festlegung erfolgt nur an die Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge nach den schiffssicherheitsrechtlichen Vorgaben das Einsatzgebiet für den Dorschfischfang befahren dürfen.

Gründe:

Nach Antrag aus der Fischerei wird die Höchstfangmenge für Dorsch für die nicht organisierten Nebenerwerbsbetriebe erhöht.



### III.

#### Berichtigung

der Zweiten Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe  
im Jahr 2012 vom 27. April 2012 (BANz AT 16.05.2012 B6)  
in der Fassung der Dritten Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe  
im Jahr 2012 vom 9. Juli 2012 (BANz AT 19.07.2012 B3)

Abschnitt IV Nummer 5 (Steinbutt und Glattbutt, T/B/2AC4-C) wird wie folgt berichtigt:

anstatt „727 t“

muss es heißen: „246 t“.

### IV.

#### Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Abwägung sämtlicher betroffener öffentlicher und privater Interessen ist dem besonderen Interesse der BLE an der sofortigen Vollziehung der Bekanntmachung der Vorrang gegenüber dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 1 VwGO einzuräumen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringend geboten, um den wirtschaftlichen Einsatz aller deutschen Fischereifahrzeuge zu sichern und um eine Ausfischung der Quoten zu gewährleisten. Außerdem sind Fangquotenüberziehungen zu vermeiden, da diese erhebliche Nachteile – auch finanzieller Art – für die Bundesrepublik Deutschland nach sich ziehen können.

### V.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat (§ 70 VwGO). Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Fangregelungen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Die Aussetzung der Vollziehung kann bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg (§ 80 Absatz 4 VwGO) oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg (§ 80 Absatz 5 VwGO) beantragt werden.

### VI.

#### Inkrafttreten

Die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen gelten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bekannt gegeben.

Hamburg, den 24. August 2012  
522 - 04.10 - 41.6 - Bek. 10/12/52

Bundesanstalt  
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag  
Wessendorf

---